

Hans Peter Graf  
Stadtwaldallee 28  
48653 Coesfeld  
[hpgraf@web.de](mailto:hpgraf@web.de)

Coesfeld, den 12.1.2018

---

Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat  
zur Tagesordnung der Hauptversammlung vom 29. Januar 2018  
der Marenave Schifffahrts AG

1. Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 2. :

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

Es wird beantragt, die Entlastung des Vorstands zu verweigern.

2. Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 3. :

Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates

- a) es wird beantragt, über die Entlastung des Aufsichtsrates nicht in seiner Funktion als Gremium abzustimmen sondern unterschiedlich nach Aufsichtsratsvorsitzendem und den anderen Aufsichtsratsmitgliedern.

Begründung :

Der Aufsichtsratsvorsitzende, Bernd Zens, hatte sich in die Geschicke der Gesellschaft in höherem Maße eingebunden, als die anderen Gremienmitglieder.

Er schilderte auf der Hauptversammlung am 15.9.2017 u.a., er sei bei den Verhandlungen mit den Banken persönlich stark involviert gewesen mit stellenweise 45 emails am Tag.

Herr Zens ist Konzernvorstand der DEVK-Versicherungsgruppe und war daher maßgeblich beteiligt an der Formulierung der sogenannten Investorenvereinbarung, die der Marenave eine gesicherte Zukunft in Aussicht stellte, dann aber nach der eigenen, abrupten Niederlegung seiner Aufsichtsrats-Position am 15.9.2017 für null und nichtig erklärt wurde.

Herr Zens war durchgängig Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft in den vergangenen 10 Jahren und hat mit angeschaut, dass sich das Konzerneigenkapital Ende 2008 noch auf rund 156 Mio. Euro belief und sich per Ende 2016 auf rund minus 32 Mio Euro, also um über 185 Mio Euro (!) reduzierte ( Zahlen vom Mitaktionär Deutsche Balaton AG ) .

- b) es wird beantragt, die Entlastung des Aufsichtsratsvorsitzenden, Bernd Zens, zu verweigern.

Die erweiterte Begründung zu den Gegenanträgen 1. und 2 a) plus 2 b) treffen Vorstand und Aufsichtsratsvorsitzenden kongruent :

-----  
A) Investorenvereinbarung

Am 20. Februar 2017 wurde mitgeteilt, dass die Marenave Schifffahrts AG eine Investorenvereinbarung mit der CPO Investments GmbH & Co. KG (Offen-Gruppe) und der DEVK Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft abgeschlossen hat. Die Vereinbarung sah im Wesentlichen vor, dass sich die Investoren zu einer anfänglichen Mindestfinanzierung und Beteiligung an der Gesellschaft im Wege von noch zu planenden Kapitalmaßnahmen in Höhe von insgesamt EUR 2.000.000,00 und zu Verhandlungen über eine weitere Finanzierung und Beteiligung - je nach weiterem Projektverlauf - in der Größenordnung von EUR 14.000.000,00 verpflichten.

Inzwischen hat Herr Bernd Zens (auch tätig als Konzernvorstand der DEVK-Versicherungsgruppe) seine Position als Aufsichtsratsvorsitzender niedergelegt.

Inzwischen hat lt. Presseinformationen die DEVK-Versicherungsgruppe ihre Beteiligung an der Gesellschaft verkauft.

Eine Zahlung der Mindestfinanzierung in Höhe von EUR 2.000.000,00 ist bis heute nicht erfolgt.

Verhandlungen über eine weitere Finanzierung und Beteiligung (EUR 14.000.000,00) wurden anscheinend nicht aufgenommen.

War die Investorenvereinbarung nur ein „vages Papier“, .....war die Investorenvereinbarung an der Person von Herrn Bernd Zens als Aufsichtsratsvorsitzender der Gesellschaft gebunden, ....war die Investorenvereinbarung fahrlässig formuliert ?

Es wird beantragt, Tragfähigkeit und Ernsthaftigkeit der Investorenvereinbarung im Auftrage der Gesellschaft durch ein juristisches Gutachten überprüfen zu lassen vom Anwaltsbüro

CausaConcilio Koch & Partner mbB Rechtsanwälte  
20354 Hamburg.

Es wird beantragt, dass die Gesellschaft exakt die Presse-Informationen vorlegt, die sie im Rahmen der Investorenvereinbarung herausgegeben hat.

Die daraus der Öffentlichkeit gegenüber erfolgten Informationen ließen als faktisch erkennen, dass die Offen-Gruppe und die DEVK-Versicherung bei der Marenave Schifffahrt AG einsteigen. Zunächst liegt die Beteiligung bei 2 Mio Euro, der Betrag könnte sich noch um weitere 14 Mio Euro erhöhen, ....so z.B. ein Bericht aus Hansa-online vom 21.2.2017. In dieser Presse-Nachricht ist deutlich von einer „anfänglichen Mindestfinanzierung in Höhe von 2 Mio Euro“ die Rede.

Die Gesellschaft selbst gab folgende Adhoc-Mitteilung am 20.2.2017 heraus :

„Die Marenave Schifffahrt AG (Marenave oder Gesellschaft) hat am heutigen Tag eine Investorenvereinbarung mit der CPO Investments GmbH & Co. KG (Offen Gruppe) und der DEVK Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft (die Investoren) abgeschlossen. Die Vereinbarung sieht im Wesentlichen vor, dass sich die Investoren zu einer anfänglichen Mindestfinanzierung und Beteiligung an der Gesellschaft im Wege von Kapitalmaßnahmen in Höhe von insgesamt EUR 2.000.000,00 und zu Verhandlungen über eine weitere Finanzierung und Beteiligung - je nach weiterem Projektverlauf - in der Größenordnung von EUR 14.000.000,00 verpflichten. Die Verpflichtung zur Beteiligung steht unter bestimmten Bedingungen, wie insbesondere dass die die Marenave-Flotte finanzierenden Banken die Enthftung der

Gesellschaft im Hinblick auf von ihr zur Absicherung der Banken eingegangene Verbindlichkeiten erklären. Im Zuge der Enthftung ist es geplant, die gesamte Marenave-Flotte abzuverkaufen. In Zukunft soll eine enge strategische Zusammenarbeit zwischen der Offen Gruppe und der Gesellschaft stattfinden. Um diese zu befördern, wird die Beteiligung an der Gesellschaft zudem unter der Bedingung einer personellen Mitwirkung der Offen Gruppe in Aufsichtsrat und Vorstand der Gesellschaft zugesagt.

Die Beteiligung von Investoren ist, wie bereits per Ad-hoc-Meldung vom 16. Dezember 2016 mitgeteilt, ein wesentlicher Teil des angestrebten umfassenden außerinsolvenzlichen Sanierungskonzepts. Die für die Beteiligung der Investoren angestrebten Kapitalmaßnahmen bedürfen noch der weiteren Konkretisierung. Die Verhandlungen über eine Sanierungs- und Enthftungsvereinbarung mit den finanzierenden Banken laufen derweil fort“.

-----

Es wird beantragt, den Schriftverkehr zwischen der Gesellschaft und den Investoren vorzulegen, der ergänzend zum Vertrag erfolgte, insbesondere auch die Erklärungen, die untereinander ausgetauscht wurden, nachdem Herr Bernd Zens am 15.9.2017 abrupt seinen Posten als Aufsichtsratsvorsitzender der Gesellschaft niederlegte.

Es wird beantragt, dass die Gesellschaft eine Forderungsposition in die Bilanz gegen die Investoren einstellt, mindestens in Höhe der zugesagten anfänglichen Mindestfinanzierung.

Vorstand und Aufsichtsrat haben nicht dafür gesorgt, daß zumindest die zugesagte, anfängliche Mindestfinanzierung aus der Investorenvereinbarung bisher geflossen ist.

Vorstand und Aufsichtsrat waren aktienrechtlich überhaupt nicht befugt, der Offen-Gruppe im Rahmen einer Investorenvereinbarung eine persönliche Mitwirkung im Aufsichtsrat und Vorstand zuzusagen.

Nach alledem sind Vorstand und Aufsichtsrat die Entlastung zu verweigern.

-----

B) Insolvenverschleppung ?? Positive Fortführungsprognosen ??

Es wird beantragt, im Auftrage der Gesellschaft, über einen unabhängigen Gutachter prüfen zu lassen, inwieweit in den letzten 10 Jahren Vorstand und Aufsichtsrat die Bewertungssituation zum Schiffsvermögen pflichtgerecht geprüft haben und eine Insolvenz-Antragspflicht zu keinem Zeitpunkt bestand.

In diesem Zusammenhang wird auf das BGH-Urteil v. 21.11.2005 - II ZR 277/03, NJW 2006,1283 verwiesen, nachdem eine nachvollziehbare Fortführungsprognose auf einer plausiblen Planung beruhen muß, die nach pflichtgemäßem Ermessen eines objektiven Dritten die Prognose erlaubt, das Unternehmen könne fortgeführt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Abschlußprüfer der Marenave im April 2013 erklärte :

„...dass im Tanker- und Containersegment des Konzerns seit März 2002 die Tilgungsverpflichtungen nicht mehr in vertraglich vereinbarter Höhe erbracht wurden und gegen die in den Darlehensveträgen vereinbarte Loan-to-Value-Ration verstoßen wurde.“

Zu prüfen ist im Gesamtzusammenhang, daß der frühere Marenave-Vorstand, Herr Daus-Petersen, am 15.6.2015 auf einer ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft u.a. erklärte, dass eine unabdingbare Voraussetzung für den Einstieg neuer Aktionäre es wäre, dass eine regelmäßige, e h r l i c h e Bewertung der eigenen Flotte in der Bilanz erfolge.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Herr Daus-Petersen damit deutlich machen wollte, dass in der Vergangenheit die Bewertung der eigenen Flotte eben nicht ehrlich war. In einem solchen Falle wären die aufgestellten Fortführungsprognosen nicht das Papier wert, auf dem sie stehen und die Marenave hätte bereits zu einem frühen Zeitpunkt eventuell Insolvenz anmelden müssen.

Ferner ist bei der Prüfung, ob jederzeit eine tragfähige Fortführungsprognose bestand die entsprechende Dokumentation zu Ende 2015 zu prüfen, nachdem feststand, dass per 31.12.2015 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von EUR 26,49 Mio bestand.

Es wird beantragt, dass die Gesellschaft ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gibt bei

Baker Tilly GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Düsseldorf, Büro Hamburg,  
Valentinskamp 88, 20355 Hamburg.

Bis zum Vorliegen eines neutralen Gutachtens, daß Vorstand und Aufsichtsrat pflichtgemäß professionelle Fortführungsprognosen in jedem der letzten 10 Jahre erstellt und absolut davon ausgehen konnten, die Gesellschaft sei nicht insolvent, ist eine Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat zu verweigern.

-----

#### C Verkauf der gesamten Marenave-Flotte

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben durch den Verkauf der Marenave-Flotte den Geschäftsgegenstand der Gesellschaft komplett ausgehebelt. Es wurden Geschäftsentscheidungen von ganz erheblicher Bedeutung getroffen durch die Weggabe des operativen Teils der Gesellschaft.

Gem. BGH, Az. II ZR 174/80 v. 25.2.1982, BGH, Az. II ZR 154/02 v. 26.4.2004, BGH Az II ZR 155/02 v. 26.4.2004 ist der Vorstand verpflichtet, bei Entscheidungen von ganz grundlegender Bedeutung, die zwar formal von der Außenvertretungsmacht des Vorstands gedeckt sind, die aber dennoch „so tief in die Mitgliedsrechte der Aktionäre und deren im Anteilseigentum verkörpertes Vermögensinteresse eingreifen, dass der Vorstand vernünftigerweise nicht annehmen kann, er dürfe sie in ausschließlicher eigener Verantwortung treffen, ohne die Hauptversammlung zu beteiligen“, die Zustimmung der Hauptversammlung einzuholen. Der Vorstand verletzt in solchen Fällen seine Sorgfaltspflicht, wenn er von der Vorlagemöglichkeit des § 119 Abs. 2 AktG keinen Gebrauch macht. Aus dem Recht zur Vorlage an die Hauptversammlung wird - bei „satzungsnahen“ Entscheidungen - eine Pflicht.

In Bezug auf die Veräußerung der gesamten Marenave-Flotte besteht danach eine Vorlagepflicht. Der Vorstand muß der Hauptversammlung alle Informationen geben, die sie für eine sachgerechte Entscheidung braucht.

Die Hauptversammlung entscheidet über derartige Maßnahmen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und Drei-Viertel-Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

Nehmen Vorstand und Aufsichtsrat ohne Mitwirkung der Hauptversammlung eine Maßnahme vor, die der Zustimmung der Hauptversammlung bedurft hätte, bleibt die Maßnahme im Außenverhältnis wirksam, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Missbrauch der Vertretungsmacht vor, den der Vertragspartner erkannt hat oder hätte erkennen müssen. Jedem

Aktionär steht dann ein einklagbarer Unterlassungsanspruch gegen die Gesellschaft zu. Daneben kann der Aktionär im Wege der allgemeinen Feststellungsklage (§ 256 ZPO) gegen die Gesellschaft die Rechtswidrigkeit der entsprechenden Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat feststellen lassen. Der Vorstand haftet gem. § 93 AktG für etwaige Schäden, die der Gesellschaft entstehen. Dadurch, daß der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen. Die Verantwortung des Aufsichtsrates ist gesondert zu prüfen.

Sollte Aufsichtsrat und Vorstand in diesem Zusammenhang auf die Loan-to-Value-Klausel in den Kreditverträgen mit den Banken verweisen (Restwerte der ausstehenden Zahlungen müssen über den Restwerten der Schiffe liegen) und darauf, dass die Verfügungsmacht der Schiffe auf die Banken übergegangen sei, so dass die Banken von sich aus hätten reagieren können mit dem Zwang des Gesamtverkaufs der Marenave-Flotte, so wären derartige Kreditverträge mit den Banken eine Vorlagepflicht zur Entscheidung auf einer Hauptversammlung und zur regelmäßigen Kontrolle auf Folge-Hauptversammlungen gewesen und es wären bereits zu einem früheren Zeitpunkt Geschäftsentscheidungen von ganz erheblicher Bedeutung getroffen worden, die eine Beschlussvorlage innerhalb einer Hauptversammlung notwendig gemacht hätten. Die Haftungsvorschrift des § 93 AktG würde dann zu einem noch früheren Zeitpunkt greifen. Da der Aufsichtsrat in Bezug auf derartige Kreditverträge einer laufende Kontrollpflicht mit regelmäßiger Hauptversammlungs-Information unterlegen wäre, ist sodann auch in Bezug auf den Aufsichtsrat ein Schadenersatzanspruch zu prüfen.

Es wird beantragt, dass die Gesellschaft ein rechtliches Gutachten in Auftrag gibt, inwieweit Pflichtverstöße von Aufsichtsrat und Vorstand im Rahmen des gesamten Verkaufs der Marenave-Flotte festzustellen sind. Das Gutachten möge in Auftrag gegeben werden bei

CausaConcilio Koch & Partner mbB Rechtsanwälte  
20354 Hamburg.

Bis zum Vorliegen eines neutralen Gutachtens, dass Vorstand und Aufsichtsrat im Rahmen des Verkaufs der gesamten Marenave-Flotte keine Pflichtverstöße begangen haben, muß eine Entlastung verweigert werden.

-----  
-----

Gegenanträge zu vorgelegten Ergänzungsverlangen bzw. zu anderen Gegenanträgen sind im Aktienrecht nicht geregelt.

Daher eine Kommentierung zu den Gegenanträgen bzw. Ergänzungsverlangen der Deutschen Balaton AG :

1. Änderung der Firma der Gesellschaft und Änderung von § 1 Abs. 1 der Satzung  
Änderung des Unternehmensgegenstandes und Neufassung von § 2 der Satzung

-----

Zur Begründung erklärt die Deutsche Balaton AG, der bisherige Unternehmensgegenstand habe ausschließlich zu Verlusten geführt. Dabei erläutert die Deutsche Balaton AG, das Konzerneigenkapital habe sich Ende 2008 noch auf rund 156 Mio. Euro belaufen und habe sich per Ende 2016 auf rund minus 32 Mio Euro, also um über 185 Mio. Euro reduziert.

Die Deutsche Balaton AG, bzw. ihr Aufsichtsratsvorsitzender, Herr Wilhelm K.T. Zours, zählen zu den Kern-Aktionären der Gesellschaft schon seit langen Jahren.

Es mutet daher etwas eigenartig an, dass diese extreme Verlustgeschichte der Deutsche Balaton AG anscheinend erst jetzt auffällt, und sie in den zurückliegenden Jahren - als die DEVK Versicherungsgruppe z.B. den Aufsichtsratsvorsitz stellte - keinerlei vergleichbare Initiativen entwickelte, um die Gesellschaft „zu retten“ bzw. in andere Gefilde zu führen.

Die DEVK-Versicherungsgruppe hat nun vor kurzem ihre Anteile an der Gesellschaft verkauft - und die Deutsche Balaton AG, bzw. Herr K.T. Zours haben nahezu zeitgleich signifikant Aktien der Gesellschaft erworben.

Es bleibt eventuell abzuwarten, ob die Deutsche Balaton AG bzw. Herr K.T. Zours im Rahmen eines Redebeitrages auf der anstehenden Hauptversammlung der Gesellschaft darüber informieren, ob ein Aktien-Deal mit der DEVK-Versicherungsgruppe erfolgte, und ob es bestimmte Vorgaben zum Verhalten der Deutsche Balaton AG bzw. Herrn K.T. Zours, gegenüber der Gesellschaft vertraglich - oder außervertraglich - gab.

Eine Änderung der Firma der Gesellschaft bzw. eine Änderung des Unternehmensgegenstandes in der von der Deutsche Balaton AG geforderten Art erscheint wenig zielführend.

In den Namen „Marenave“ , der sich auf Schiffe, bzw. Schifffahrt bezieht, sind gem. eigener Ausführung der Deutsche Balaton AG nahezu 200 Mio Euro investiert worden. Der Name „Marenave“ hat somit einen eigenständigen good-will-Wert - insbesondere im internationalen Schifffahrtsmarkt.

Ein solches Asset kann doch ein Unternehmen nicht ernsthaft „einfach aufgeben wollen“.

Es wäre im Gegenteil zu prüfen, inwieweit die Gesellschaft das Label „Marenave“ eventuell sogar als immaterielles Wirtschaftsgut mit in die Bilanz aufnehmen könnte.

## 2. Neufestsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates und Änderung von § 14 der Satzung.

Die Deutsche Balaton AG schlägt vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates nur noch eine Vergütung in Höhe von Euro 8.000, – pro Jahr zuzubilligen und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates das Eineinhalbfache dieses Betrages, also Euro 12.000, –.

Die Deutsche Balaton AG begründet dies mit der „finanziellen Situation“ der Gesellschaft.

Es mutet auch hier eigenartig an, dass die Deutsche Balaton AG in den zurückliegenden Jahren die Aufsichtsratsvergütungen niemals angegriffen hat, obwohl nach ihren eigenen Ausführungen die Marenave-Geschichte bisher eine langanhaltende Verlustgeschichte war, die dazu führte, ein Konzerneigenkapital von rund 156 Mio Euro auf ein Minus von 32 Mio Euro zu stellen, also um 185 Mio Euro zu reduzieren.

Dem Aufsichtsratsvorsitzenden Bernd Zens billigte die Deutsche Balaton AG eine Vergütung von Euro 45.000, – pro Jahr angesichts der aufgezeichneten Entwicklung zu.

Die Deutsche Balaton AG wird hoffentlich in einem Redebeitrag auf der anstehenden Hauptversammlung erklären, warum sie bei exorbitanten Verlustjahren den Aufsichtsrat gut versorgt ließ, nun aber, da es gilt, die Gesellschaft zu guten, neuen Ufern zu führen, den Aufsichtsrat möglichst kurz halten will.

Es ist wie in der Politik. Wenn wir den Politikern kein gutes Honorar gönnen, werden wir auch keine guten Politiker erleben.

Möge die Marenave Hauptversammlung dafür stimmen, mit hochqualifiziertem,

ideenreichem und mit unternehmerischem Esprit ausgestattetes Personal - auch im Aufsichtsrat - die Zukunft zu gewinnen, und dies nicht an der Aufsichtsratsvergütung scheitern zu lassen.

Ein Antrag auf Verminderung der Aufsichtsratsvergütung ist abzulehnen.

### 3. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Deutsche Balaton AG schlägt vor, anstelle des von der Verwaltung vorgeschlagenen Kandidaten, Herrn Hansjörg Plaggemars in den Aufsichtsrat zu wählen.

Beide genannte Herren sind sicherlich hoch qualifiziert.

Die Deutsche Balaton AG sieht den entscheidenden Unterschied anscheinend darin, dass Herr Plaggemars als Aufsichtsratsmitglied der Deutsche Balaton Immobilien AG die Interessen der Deutschen Balaton AG vertreten könnte.

Inwieweit Herr Plaggemars auch kompetent ist, Schiffs-Bewertungsfragen besser zu lösen, als Herr Landgrebe, der seinen beruflichen Schwerpunkt im Schiffsmarkt hat, wurde bisher genauso wenig vorgetragen, wie ein ideenreiches, unternehmerisches Konzept, das Herr Plaggemars in die Gesellschaft einbringen möchte.

Die Deutsche Balaton AG bzw. Herr Plaggemars werden hoffentlich in einem Redebeitrag auf der anstehenden Hauptversammlung die anscheinend bessere berufliche Qualifikation und das anscheinend bessere unternehmerische Konzept erläuterte im Vergleich zum vom Aufsichtsrat der Gesellschaft vorgeschlagenen Kandidaten.

Die Frage der Deutsche Balaton AG, wer unabhängig die Interessen der freien Aktionäre (gemeint ist sicherlich die Interessen der Kleinaktionäre) vertreten soll, bleibt unbeantwortet, denn die Deutsche Balaton zählt nunmehr zu den Großaktionären der Gesellschaft und war wohl auch nie ein Kleinaktionär.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Interessen der Kleinaktionäre innerhalb der Gesellschaft - in der gesamten, nun feststehenden Verlustgeschichte - bisher wohl nie vertreten wurden, auch nicht vom Kernaktionär Deutsche Balaton AG der vielmehr in die Gruppe der folgenden Großaktionäre einzuordnen ist, die historisch hinter der Marenave-Geschichte stehen (auch wenn sich inzwischen einige Großaktionäre - wie z.B. die DEVK-Versicherungsgruppe - ) verabschiedet haben :

- DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung  
Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.  
Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn
- DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung  
Lebensversicherungsverein a.G.  
Betr. Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn
- DEVK Allgemeine Versicherungs-  
Aktiengesellschaft
- DEVK Rückversicherungs- und  
Beteiligungs-Aktiengesellschaft
- Deka Investment GmbH
- Debeka Lebensversicherungsverein auf  
Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein

- Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein
- Heleba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH
- Basler Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
- Ostsächsische Sparkasse Dresden
- Sachsen Finanzgruppe
- HSH Nordbank AG
- Freie und Hansestadt Hamburg
- HSH Finanzfonds AöR
- Land Schleswig-Holstein
- DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft
- VV Beteiligungen Aktiengesellschaft
- Kreissparkasse Bautzen
- Landkreis Bautzen
- Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG

Es wäre zu begrüßen, wenn die Deutsche Balaton AG während eines Redebeitrages auf der anstehenden Hauptversammlung eine Erklärung dazu abgeben würde, wie sie zukünftig die Interessen der freien bzw. Klein-Aktionäre vertreten will und wie sie vielleicht auch die aufgeführten Großaktionäre ansprechen will in Bezug auf eine eventuelle Verantwortung den Kleinaktionären gegenüber hinsichtlich der desaströsen, bisherigen Entwicklung der Gesellschaft ( .. wie es die Deutsche Balaton AG selbst ausgeführt hat : .....“der bisherige Unternehmensgegenstand habe ausschließlich zu Verlusten geführt“. Dabei erläuterte die Deutsche Balaton AG, das Konzerneigen-Kapital habe sich Ende 2008 noch auf rund 156 Mio Euro belaufen und habe sich per Ende 2016 auf rund minus 32 Mio Euro, also um über 185 Mio Euro reduziert).

#### 4. Herabsetzung des Grundkapitals

Die Deutsche Balaton AG stellt den Antrag, die Abstimmung über die ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals zu vertagen.

Ein derart weitreichend formulierten Ablehnungs-Antrag der Deutsche Balaton AG anlässlich der Hauptversammlung vom 15.9.2017 fehlte, obwohl seinerzeit bereits die Herabsetzung des Grundkapitals vorgeschlagen wurde - seinerzeit allerdings war Herr Bernd Zens (auch tätig als Konzernvorstand der DEVK-Versicherungsgruppe) noch Vorsitzender des Aufsichtsrates.

Womit erklärt sich der Meinungsumschwung der Deutsche Balaton AG ?

Die Deutsche Balaton AG mahnt als Begründung für den Ablehnungsantrag u.a. das Fehlen eines überzeugenden Unternehmenskonzeptes für die Zukunft an.

Es wäre zu begrüßen, wenn die Deutsche Balaton AG während eines Redebeitrages auf der anstehenden Hauptversammlung der Gesellschaft zunächst dazu Stellung nimmt, welche Konsequenzen es aus ihrer Sicht für die Gesellschaft hat, wenn der eigene Antrag durch die Hauptversammlung angenommen würde. Anschließend wäre es wichtig von der Deutsche Balaton AG zu erfahren, welches überzeugende Unternehmenskonzept nunmehr sie besitzt, nachdem man sich augenscheinlich seit Mitte September 2017 damit beschäftigt hat, den eigenen Aktienanteil an der Gesellschaft zu erhöhen. Ohne ein Konzept wäre das besonders irritierend.

-----